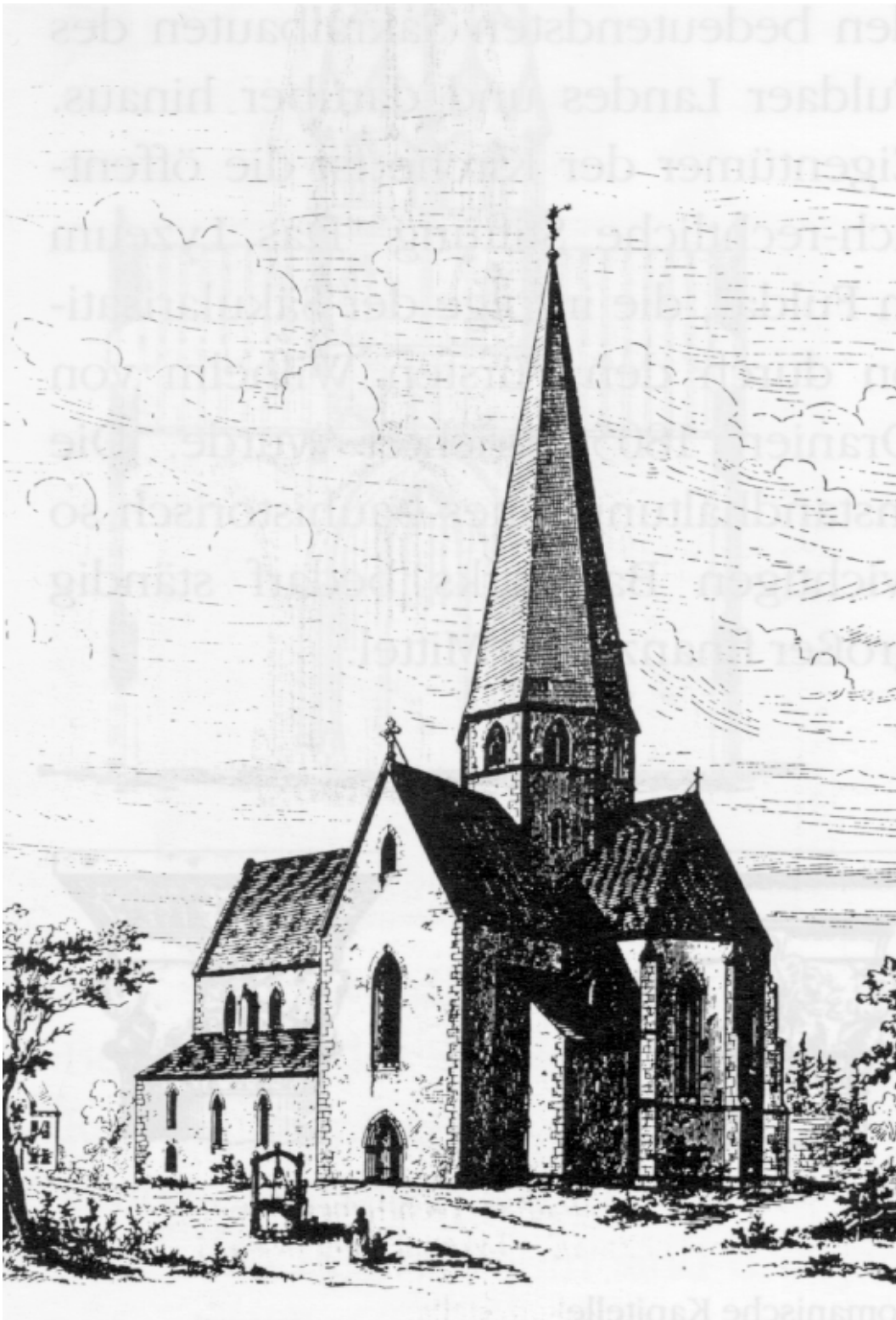


"Das Lyzeum in Fulda"
- Lyzeumsfonds Rasdorf -
Stiftung des öffentlichen Rechts



Stiftungsverfassung

in der Fassung vom 26. August 1992
genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Kassel
am 6. Oktober 1992

zuletzt geändert am 19. Oktober 2005
genehmigt durch das Regierungspräsidium in Kassel
am 16. November 2005

INHALT

Stiftungsurkunde

Änderungen der Stiftungsverfassung

Stiftungsverfassung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

§ 2 Stiftungszweck

§ 3 Stiftungsvermögen

§ 4 Verwendung des Stiftungsvermögens

§ 5 Stiftungsorgan, Verwaltung der Stiftung

§ 6 Organisation und Aufgabenerledigung des Vorstandes

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

§ 8 Geschäftsführung

§ 9 Stiftungsaufsicht

§ 10 Änderung der Stiftungsverfassung, Zusammenlegung und
Aufhebung der Stiftung

§ 11 Anfallberechtigung

§ 12 Inkrafttreten

Beglaubigte Abschrift (von Abschrift)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Friedrich Erbprinz von Oranien, Naussau, Fürst zu Fuld und zu Gorvey, Graf zu Dortmund, Herr zu Weingarten etc. etc. etc.-

Urkunden und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachfolge in der Regierung:

Nachdem die Erfahrung hinlänglich bewährt hat, welchen unverkennbaren wohltätigen Einfluß zweckmäßig eingerichtete Lehranstalten auf die Kultur und die Wohlfahrt des Staates äußern und wie nothwendig sowohl für das Ganze, als den Staatsdienst insbesondere es sei für die Ausbildung der Jugend Sorge zu tragen, als haben Wir gleich von dem Antritt Unserer Regierung an, auf die Verbesserung solcher Anstalten vorzüglichen Bedacht genommen und namentlich untenn 22ten September vorigen Jahres zur Errichtung einer neuen zur Vorbereitung auf die höheren Wissenschaften bestimmten Lehranstalt, unter dem Namen eines Lyzeums und zu einer zweckmäßigeren Einrichtung des bereits bestandenen und mit jenem ersteren Institute nunmehr in Verbindung gesetzten Gymnasiums Uns gnädigst gewogen gefunden.

Damit es nun aber auch diesen beiden vereinigten Instituten nicht an einem hinlänglichen Fonds fehle, so wollen Wir hierdurch und in Kraft dieses nachstehende Revenüen hierzu fundiert und angewiesen haben:

1. das gesamte Eigentum des ehemaligen Collegiatstifts zu Rasdorf, an Gebäuden, liegenden Gründen, an Zins- und sonstigen Gefällen, Nutzungen und Rechten ohne Ausnahme, weniger nicht
2. den Exjesuiten Fonds, in so weit er seither schon für das Gymnasium verwendet worden ist. Jedoch gehen mit beiden Fonds die darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten, auch darauf haftenden Pensionen, zugleich mit über, und namentlich muß von der Exjesuiten Maße der bisherige Beitrag zur Unterhaltung des geistlichen Seminariums, insoweit solcher künftig noch erforderlich sein wird, - auch fernerhin geleistet werden.

/2

3. den Fonds der seitherigen Universität zu Ein Tausend zweyhundert Gulden, gegen Übernahme des Universitäts- und nunmehrigen Schul-Pedellen auf die Schulkasse,
4. einen jährlichen Beitrag aus der Landeskasse, solange dessen der Fonds benöthigt sein wird, der vorerst auf zehn Jahre auf eine jährliche Summe von Dreytausend Gulden bestimmt ist, gegen Bestreitung der durch die Auflösung der Universität sich ergebenden Pensionen, und da
5. jene vereinigte Anstalt die Revenüen des Fonds wegen der vorerst noch darauf haftenden Lasten, nicht ganz beziehen kann, als haben Wir ebenfalls auf zehn Jahre die jährliche Summe von Sechs Tausend Gulden aus Unserer Dispositionskasse hierzu gnädigst bewilliget. Auch wird endlich noch
6. sowohl das Universitäts- als das Bibliotheks-Gebäude danier, der vereinigten Schulanstalt zum vollen Eigentum auf ewige Zeiten überlassen, so daß dieselbe für deren Unterhaltung, mit Ausnahme der reformierten Kirche in dem Universitätsgebäude, auf eigene Kosten zu sorgen haben wird.

Zur Bekräftigung und Sicherung dieser Foundation haben Wir gegenwärtige Stiftungs Urkunde in duplo darüber ausfertigen lassen und mit unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel versehen.

So geschehen Fulda, den zwey und zwanzigsten Oktober, im Jahre Ein Tausend acht hundert und fünf

gez. Wilhelm

(L.S.)

angehängigt.

/3

Die wörtliche Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original beglaubigt -

Cassel, 18. Januar 1868 -

Das Sekretariat der Königlichen Regierung, Abt. f. Kirchen- und Schulwesen.

gez. Braunhof 11

(Siegel)

Regierung
Kanzlei
Kassel

Beglaubigt
Müller
Reg.-Kanzlei-Diäter.

Die Richtigkeit bescheinigt

Fulda, den 19. Januar 1955

gez. Unterschrift

„Das Lyzeum in Fulda“
- Lyzeumsfonds Rasdorf -
Stiftung des öffentlichen Rechts

Stiftungsverfassung
Änderungen der Stiftungsverfassung

Lfd. Nr.	Beschluß des Vorstandes	Stiftungsaufsichtliche Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Hess. Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. 1 S. 27)	Geänderte Paragraphen
1		05. 12. 1967	Erste Verfassung der Stiftung aufgrund des Hess. Stiftungsgesetzes vom 04.04.1966
2	12.12.1969	22.01.1970	§ 4 Abs. 6
3	17.10.1973	07.02.1974	§ 4 Abs. 6
4	12.03.1974 14.05.1974	16.09.1974	§§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2, 10, 11
5	20.08.1986	18.09.1986	§§ 4 Abs. 2 d) und 6, 5 Abs. 6, 6 Abs. 8, 9 Abs. 1
6	26.08.1992	06.10.1992	Neufassung der Stiftungsverfassung
7	21.04.1998	27.05.1998	§ 5 Abs.1 und § 7 Abs. 1 Nr. 2
8	05.06.2001	27.06.2001	§ 6 bis 13
9	19.10.2005	16.11.2005	§ 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2; § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer a, b, c, d; § 8 Abs. 1, Abs. 5;

Stiftungsverfassung

§ 1 (Name, Rechtsform, Sitz)

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Das Lyzeum in Fulda" - Lyzeumsfonds Rasdorf.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Fulda, Landkreis Fulda.

§ 2 (Stiftungszweck)

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Domgymnasiums in Fulda, soweit sie durch den Verkauf des Schulgrundstückes "Domgymnasium" an die Stadt Fulda gemäß § 2 des Kaufvertrages vom 06.12.1962 noch nicht abgelöst ist. Ferner unterhält die Stiftung die unter Denkmalschutz stehende Stiftskirche in Rasdorf in ihrem baulichen Bestand und trägt die auf sie bei der Gründung übergegangenen Lasten und Verpflichtungen, nämlich die Unterhaltung des Rasdorfer Pfarrhauses und die Entrichtung der bisher an die Pfarrei Rasdorf und an das Priesterseminar in Fulda gezahlten Dotationen.
- (2) Sofern ihre Vermögenslage es gestattet, kann die Stiftung freiwillig finanzielle Beihilfen für die Ausgestaltung der Stiftskirche gewähren.
- (3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Vergabe von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 (Stiftungsvermögen)

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Veräußerungen aus dem Vermögen müssen durch entsprechenden anderweitigen Zuerwerb ausgeglichen, werden. Der Ausgleich für getätigte Veräußerungen aus dem Vermögen der Stiftung sollte innerhalb von zwei Geschäftsjahren nach der Veräußerung vorgenommen werden; die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan der Stiftung zu veranschlagen.

§ 4 (Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens)

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Stiftungsorgan, Verwaltung der Stiftung)

- (1) Die Stiftung wird durch Zusammenarbeit folgender Dienststellen verwaltet, deren Entsandte den Vorstand der Stiftung bilden:
 - Landkreis Fulda - Der Landrat -
 - Finanzamt Hersfeld-Rotenburg
 - Hessisches Baumanagement, Regionalniederlassung Nord
- Außenstelle Fulda -
 - HESSEN-FORST Forstamt Burghaun.
- (2) Jede Dienststelle entsendet in den Vorstand einen Bediensteten. Dies ist in der Regel der Dienststellenleiter. Übernimmt der Dienststellenleiter auf Dauer die Aufgabe eines Vorstandsmitgliedes nicht, beauftragt er einen Bediensteten seiner Dienststelle mit der Wahrnehmung. Dieser tritt umfassend in die Rechte eines Vorstandsmitgliedes ein.

§ 6 (Organisation und Aufgabenerledigung des Vorstandes)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte der Stiftung im Rahmen ihres Hauptamtes. Hierbei bedienen sie sich der Dienststelle, welcher sie angehören.

Im einzelnen ist Aufgabe

- a. des Landkreises Fulda - Der Landrat - die Besorgung der laufenden Verwaltung der Stiftung (allgemeine Geschäftsführung), soweit sie nicht den anderen Dienststellen zugewiesen ist. Insbesondere zählt hierzu die Koordination unter den Dienststellen, deren Entsandte den Vorstand bilden, die zentrale Aktenführung, soweit nicht eine besondere Aktenführung zur Erledigung der in dieser Vorschrift den die Verwaltung der Stiftung

bildenden Dienststellen zweckmäßig ist, die Vorbereitung der Vorstandssitzungen mit Abfassung der Einladungen und der Niederschrift sowie des Jahresberichtes an vorgesetzte Dienststellen. Die allgemeine Geschäftsführung beinhaltet eine ständige und umfassende Unterrichtung der Vorstandsmitglieder der Stiftung.

- b. des Finanzamtes Hersfeld-Rotenburg die Kassenverwaltung, die Erstellung des Haushaltes der Stiftung, der Jahresrechnung und sonstige finanzielle Vermögensverwaltung.
 - c. des Hessischen Baumanagements, Regionalniederlassung Nord - Außenstelle Fulda - die Erledigung aller Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit den im Eigentum der Stiftung befindlichen Gebäuden stehen.
 - d. des HESSEN-FORST Forstamtes Burghaun die Erledigung aller Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den im Eigentum der Stiftung befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Hierzu zählt auch die Vorbereitung der Landpachtverträge.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Verträge für die Stiftung werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 7 (Beschlussfassung des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 8 (Geschäftsführung)

- (1) Die Vorstandssitzungen werden durch den Landkreis Fulda - Der Landrat - schriftlich in einer Frist von zwei Wochen einberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Mängel an Form und Frist der Einberufung sind geheilt, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder, die die Beschlussfähigkeit des Vorstandes herstellen, dies einstimmig beschließen. Die Vorstandssitzungen werden in der Reihenfolge der in § 5 Abs. 1 genannten Entsandten der Dienststellen, die die Stiftung verwalten, geleitet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf, zu überprüfen.
- (4) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen; sie soll das Wesentliche der Verhandlung, Beschlüsse jedoch in vollem Wortlauf enthalten. Die Niederschrift wird von dem Protokollanten und dem Landkreis Fulda - Der Landrat - unterschrieben.

§ 9 (Stiftungsaufsicht)

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 10 (Änderung der Verfassung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung)

- (1) Änderungen der Verfassung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen. Eine entsprechende Maßnahme bedarf ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11 (Anfallberechtigung)

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Land Hessen, welches es für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung zu verwenden hat.

§ 12 (Inkrafttreten)

Die vorstehende Neufassung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft